

## Besuchsregelungen<sup>1</sup> gemäß den Inzidenzstufen des Landes Baden-Württemberg

Bereich	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Zutritt	<p><b>Das Betreten der Einrichtung ist grundsätzlich untersagt, wenn Sie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>typische Symptome einer COVID-19-Infektion</b> (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen</li> <li>- einer <b>Absonderungspflicht</b> im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.</li> </ul>			
Maximale Zahl der Besuchspersonen	keine Beschränkung, jedoch Beachtung der Vorgaben des § 7 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg	<p><b>Maximal zwei Besuchspersonen<sup>2</sup> pro Bewohner*in und Tag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je eine Person zu unterschiedlichen Zeiten oder</li> <li>- zwei Personen zur gleichen Zeit, <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn diese aus einem gemeinsamen Haushalt kommen oder</li> <li>▪ aus zwei Haushalten kommend, wenn mindestens eine Person (Besucher*in oder besuchte Person) gemäß § 4 (1) und (2) CoronaVO als geimpft oder genesen gilt (bitte legen Sie als Besucher*in <u>vor</u> Ihrem Besuch einen entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 2 SchAusnahmV vor)</li> </ul> </li> </ul>		
Testpflicht	entfällt <sup>3</sup>	Vorlage eines maximal 48 Stunden zuvor erfolgten <b>negativen COVID-19-Schnelltests</b> oder Testung in der Einrichtung. <b>Testpflicht entfällt</b> für gemäß CoronaVO § 4 (1) und (2) <b>geimpfte und genesene Personen</b> , ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.		
Maskenpflicht <sup>4</sup>	<b>Medizinische Maske</b> (Norm DIN EN 14683:2019-10 oder vergleichbar)	<b>Atemschutz<sup>5</sup></b> , der die Anforderungen des Standards <b>FFP2</b> gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards <b>KN95, N95, KF 94, KF 99</b> oder vergleichbar erfüllt		
Abstandsregelung	Innerhalb der Einrichtung ist zu weiteren Personen ein <b>Mindestabstand von 1,5 Metern</b> einzuhalten. Die Einhaltung des Mindestabstands gilt <b>in Bezug auf die besuchte Person</b> nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner. Weiterhin kann im Einzelzimmer von geimpften und genesenen Bewohner*innen auf die Einhaltung des Mindestabstands zur besuchten Person verzichtet werden.			
Besuche in Gemeinschaftsbereichen	gestattet	nicht gestattet		
Besucherformular	Bitte füllen Sie <b>pro Person ein Besucherformular</b> aus.			
Händehygiene	<b>Desinfizieren Sie sich</b> direkt nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung <b>die Hände</b> .			

<sup>1</sup> Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und Schadensersatzansprüche auslösen. Weiterhin kann ein befristetes Haus-/Besuchsverbot ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Gemäß § 7 (3) CoronaVO bleiben bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt.

<sup>3</sup> Gemäß § 3 (2a) der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen behalten wir uns vor, anlassbezogene Testungen durchzuführen.

<sup>4</sup> Im **Einzelzimmer** von **geimpften** oder **genesenen** Bewohner\*innen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

<sup>5</sup> Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres tragen eine medizinische Maske. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.